

IV C 1 - S 1980-1/14/10001 :014

/ 2015/0387238 /

, Mai 2015

Fax: 88

1.
PSt M
über
St JG
auf dem Dienstweg
mit der Bitte um Zustimmung

Umgehung der Dividendenbesteuerung durch Steuerausländer (Cum/Cum-Transaktionen)

I. Votum

Auf Arbeitsebene wird mit den Ländern abgestimmt, ob - neben den bereits mit der Reform des Investmentsteuergesetzes vorgesehenen Maßnahmen - weitere gesetzliche Änderungen erforderlich sind, um die systematische Umgehung der Dividendenbesteuerung durch Steuerausländer zu unterbinden.

II. Sachverhalt

Wenn ein Steuerausländer Dividenden aus Deutschland bezieht, ist von den deutschen auszahlenden Stellen Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % einzubehalten. Aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen wird diese Steuer in vielen Fällen teilweise erstattet, aber in der Regel verbleibt eine **Definitivsteuerbelastung** des Steuerausländers in Höhe von 15 %.

Im Zuge der Prüfungstätigkeit in Cum/Ex-Verdachtsfällen ist der Finanzverwaltung in Hessen aufgefallen, dass Steuerausländer in großem Umfang deutsche Aktien vor dem Dividendenstichtag auf deutsche Banken übertragen um dadurch die Dividendenbesteuerung

zu umgehen. Im Bankenjargon werden diese Geschäfte als **Cum/Cum-Transaktionen** oder als Redomizilierungsgeschäfte bezeichnet. Als „Gebühr“ für ihre „Hilfe“ erhalten die deutschen Banken ca. 2 - 3 % der Dividende. Die Gestaltung funktioniert folgendermaßen:

Der Steuerausländer verkauft A-Aktien zu einem Preis von 1.000 € spätestens 2 Tage vor dem Dividendenstichtag an die inländische Bank. Anders als bei den Cum/Ex-Geschäften werden die Aktien rechtzeitig vor dem Dividendenstichtag geliefert, so dass der inländischen Bank die Dividende von 100 € abzüglich von 25 € Kapitalertragsteuer zufließen. Üblicherweise reduziert sich der Kurs einer Aktie nach der Dividendenausüttung um den Betrag der Ausschüttung (sog. Dividendenabschlag), so dass die A-Aktien grundsätzlich einen Wert von 900 € hat. Wie vorher vereinbart, verkauft die inländische Bank nach dem Dividendenstichtag die Aktie zu einem Preis von 903 € zurück an den Steuerausländer.

Die inländische Bank erhält einen Kaufpreis von	903 €
- eine Netto-Dividende in Höhe von	75 €
+ Steuergutschrift in Höhe von	25 €
- und zahlte vorher einen Kaufpreis von	1.000 €
<u>Gewinn</u>	<u>3 €</u>

Der Steuerausländer erhält einen Verkaufspreis von	1.000 €
und zahlt beim Rückkauf	903 €
<u>In Deutschland steuerfreier Veräußerungsgewinn in Höhe von</u>	<u>97 €</u>

Faktisch muss die inländische Bank nicht die Dividende, sondern nur den Gewinn in Höhe von 3 € versteuern, kann aber die Kapitalertragsteuer in voller Höhe von 25 € anrechnen. Der Steuerausländer erzielt einen Veräußerungsgewinn von 97 €, der aufgrund der international üblichen Doppelbesteuerungsabkommen nicht in Deutschland zu versteuern ist.

Laut „Wall Street Journal Deutschland“ (Artikel liegt bei) verdiente die Bank of America zwischen 2006 und 2012 durch das Gestaltungsmodell mehr als 1,2 Milliarden US-Dollar. Andere Großbanken, darunter die Deutsche Bank, die Citigroup, Goldman Sachs und Morgan Stanley, würden ihren Kunden ähnliche Geschäftsmodelle anbieten. Die Wirtschaftswoche hat den **Steuerausfall** in Deutschland auf jährlich 5 - 6 Milliarden € geschätzt (Artikel liegt bei). Dem BMF liegen keine belastbaren Grundlagen vor, um diese Schätzung zu bestätigen oder zu widerlegen; es ist aber davon auszugehen, dass die genannte Zahl nicht unrealistisch hoch ist.

In der Praxis variieren die konkreten Gestaltungen. Es gibt insbesondere Varianten, bei denen anstatt dem Verkauf der Aktie eine Wertpapierleihe eingesetzt wird. Die gleichen Gestaltungen können - wie in der Wirtschaftswoche vom 17. April 2015 berichtet - auch über

GmbHs betrieben werden. Allerdings sind als Gestaltungsinstrumente nur GmbHs geeignet, die die Voraussetzungen eines Finanzunternehmens i. S. d. § 8b Absatz 7 Satz 2 KStG erfüllen, weil die Gestaltung mit Kapitalgesellschaften nicht funktionieren würde, bei denen Veräußerungsgewinne aus Aktien nach § 8b Absatz 4 KStG steuerneutral behandelt werden. Anders ausgedrückt: Man benötigt für diese Gestaltungen gerade die Steuerpflicht der Dividende und der Veräußerungsgewinne aus Aktien.

III. Stellungnahme

Die beschriebenen Gestaltungen sind international üblich und werden auch gegenüber anderen Staaten eingesetzt. Abwehrmaßnahmen dagegen haben nach unserem Kenntnisstand bislang die USA, Australien und die Schweiz ergriffen.

In den **USA** wurde ein Quellensteuerabzug auf Leistungen aus Finanzderivaten eingeführt, wenn diese eine amerikanische Dividende ersetzen. Hierunter würde beispielsweise eine Wertpapierleihegebühr fallen, wenn die Leihe über den Dividendenstichtag vereinbart wurde. Nach unserer Einschätzung deckt diese Maßnahme nicht alle Gestaltungsvarianten ab. Zudem dürfte der Steuereinbehalt in vielen Fällen nicht mit den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen vereinbar sein.

In der **Schweiz** ist die Erstattung der Kapitalertragsteuer ausdrücklich ausgeschlossen, wenn eine Steuerumgehung vorliegt. In Art. 21 Satz 2 des Verrechnungssteuergesetzes heißt es: „Die Rückerstattung ist in allen Fällen unzulässig, in denen sie zu einer Steuerumgehung führen würde.“ Es gibt auch bereits einige Entscheidungen des Schweizer Bundesverwaltungsgerichts, in denen die Rückerstattung der Kapitalertragsteuer bei Transaktionen um den Dividendenstichtag abgelehnt wurde (vgl. beiliegenden Pressartikel zu einem Urteil des Schweizer Bundesgerichts vom 5. Mai 2015). Angesichts von zwei Entscheidungen des BFH zum sog. Dividendenstripping (Urteile vom 15. Dezember 1999, I R 29/97 und vom 20. November 2007, I R 85/05), in denen ähnliche Gestaltungen gebilligt bzw. nicht als Gestaltungsmissbrauch i. S. d. § 42 AO betrachtet wurden, ist es eher unwahrscheinlich, dass die deutschen Gerichte zukünftig im Sinne des Fiskus urteilen werden.

Australien hat die strikteste Gesetzgebung, um die Umgehung der Dividendenbesteuerung zu verhindern. Nach australischem Recht ist eine Anrechnung und/oder Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden nur möglich, wenn der Anleger die Aktie für mindestens 45 Tage besitzt und in dieser Zeit das Risiko eines Wertverlusts trägt. Für die 45 Tage-Periode ist es unerheblich, ob diese Mindesthaltefrist vor oder nach dem Dividendenstichtag erfüllt wird. Das Risiko eines Wertverlusts muss mindestens 30 % des Wertes der Aktien ausmachen. Die Voraussetzung der Risikotragung dient dazu, Gestaltungen zu verhindern, bei denen der Steueranrechnungsberechtigte zwar Eigentümer der Aktien ist, aber das wirtschaftliche Risiko des Wertverlusts aufgrund von Derivategeschäften (z.B. Swap-Vertrag)

von einer anderen Person getragen wird. Die australische Lösung erscheint am erfolgversprechendsten, um Cum/Cum-Gestaltungen in Deutschland wirksam einzuschränken.

IV C 1 bittet um Zustimmung zu einer weiteren Erörterung der Thematik mit den Länderfinanzbehörden. Dabei sollen die genannten Missbrauchsverhinderungsvorschriften weiter auf Eignung für Deutschland untersucht und ggf. andere Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden.



2.

IV C 2 und IV B 2 mit der Bitte um Mitzeichnung; IV A 6 zur Kenntnis

3.

zdA